

Dr. Erwin Buchinger
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderung



Barrierefreiheit

Wie ist die Gesetzeslage?

Die Erfahrung der Behindertenanwaltschaft

Veranstaltung der WK Wien

WIFI, 3.11.2014



Inhalt

- **Kurze Vorstellung der Behindertenanwaltschaft**
- **Wer ist behindert?**
- **Rechtsgrundlagen zur Barrierefreiheit**
- **Rechtsansprüche und Rechtsdurchsetzung**
- **Erfahrungen aus Interventionen, Schlichtungen und Klagen**



Behindertenanwalt

- Beratung und Unterstützung bei Diskriminierung
- Sprechstunden und Sprechtage
- Mehr als 1200 Beschwerdefälle im Jahr (Schwerpunkte Arbeit, Bildung, Barrierefreiheit)
- Haupttätigkeit in Form von Interventionen und Schlichtungen
- weiters Berichte, Untersuchungen, Empfehlungen
- Mitglied im Bundesbehindertenbeirat
- Jährlicher Tätigkeitsbericht an Sozialminister
- Büro mit 6 MitarbeiterInnen

Behindertenanwalt ist weisungsfrei und unabhängig



Barrierefreiheit I



„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“

(§ 6 Abs. 5 BGStG und § 7c BEinstG)



Barrierefreiheit II

Für Menschen mit Behinderungen ist Barrierefreiheit eine notwendige und gesetzlich gebotene Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Für:

- Familien mit Kindern
- Personen nach Krankheit oder Unfall
- Altersbedingt mobilitätseingeschränkte Personen
- Personen mit (schwerem) Gepäck
- ist Barrierefreiheit eine **Notwendigkeit**,
- für alle weiteren Personen ein zusätzlicher **Komfortgewinn!**



Wer ist behindert?



Das österreichische Recht kennt keinen einheitlichen Behindertenbegriff. Für Gleichstellungsfragen gilt die Definition des § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG):

„Behinderung (...) ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren.“



Wieviele Menschen leben mit Behinderungen?



Weltweit ca.15% der Weltbevölkerung (WHO 2011)

in Österreich ca. 1,7 Millionen – 20% der Bevölkerung:

- 1 Mio mit Mobilitätseinschränkungen (50 T benützen Rollstuhl)
- 0,3 Mio mit starker Sehbeeinträchtigung
- 0,2 Mio mit psychischen/neurologischen Beeinträchtigungen
- 0,2 Mio mit starker Hörbeeinträchtigung
- 0,1 Mio mit Lernschwierigkeiten



Was sind Barrieren?

- Man versteht darunter alle (von Menschen gestaltete) **Erschwernisse, Einschränkungen und Hindernisse**, die behinderte Menschen gegenüber andere Personen in besonderer Weise benachteiligen können
- Es wird meist unterschieden zwischen
 - **physischen**
 - **kommunikativen**
 - **intellektuellen**
 - **sozialen Barrieren**



Rechtsgrundlagen Barrierefreiheit Generell

Es ist zu unterscheiden zwischen

- den besonderen Rechtsgrundlagen für die bauliche und sonstige **Barrierefreiheit** selbst (z.B. die einzelnen **Baugesetze** der Länder, ORF-Gesetz, e-Government-Gesetz)
- und den allgemeinen Rechtsgrundlagen im Gleichstellungsrecht, sich gegen eine bestehende Barriere wehren zu können. Das sind die **Gleichstellungsgesetze** des Bundes bzw. die Gleichstellungsgesetze und **Antidiskriminierungsgesetze** der Länder



Besondere Rechtsgrundlagen zur Barrierefreiheit

- **Bundesvergabegesetz:** § 87 Barrierefreies Bauen
- **E-Government-Gesetzes** (§ 1 Abs. 3)
- Die Bauordnungen und Bautechnikgesetze der Länder: diese verweisen auf die **OIB-Richtlinie 4** - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit - (nicht *NÖ*, *S*) und auf die ÖNORM **B1600 bis 1603**; daneben weitere ÖNORMEN (EN und V) – diese Normen haben grundsätzlich nur Empfehlungs-Charakter und sind für sich nicht rechtsverbindlich – aber Stand der Technik;
- **Bauordnung für Wien** (§ 88 Abs. 2 Z 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ als bautechnische Anforderungen an Bauwerke sowie 5. Abschnitt, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit)



Rechtsgrundlage: Die Bauordnung von Wien, 5. Abschnitt – Auszüge I

§ 109. Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei ihrer Nutzung Unfälle vermieden werden, durch die das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet werden, wie zB Rutsch-, Stolper-, Absturz- oder Aufprallunfälle. Dabei ist entsprechend dem Verwendungszweck besonders auch auf Kinder, ältere Personen und **Personen mit Behinderungen** Rücksicht zu nehmen.

§ 115. (1) Folgende Bauwerke oder Bauwerksteile müssen so barrierefrei geplant und ausgeführt sein, dass die für Besucher und Kunden bestimmten Teile auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind:

1. Bauwerke mit Aufenthaltsräumen, mit Ausnahme von
 - a) Gebäuden mit nur einer Wohnung,
 - b) Wohngebäuden mit einer Gebäudehöhe von höchstens 7,50 m, die nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten und in denen für Betriebs- oder Geschäftszwecke höchstens ein Geschoß in Anspruch genommen wird,
 - c) Reihenhäusern,
2. Bauwerke für öffentliche Zwecke (zB Behörden und Ämter);
3. Bauwerke für Bildungszwecke (zB Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen);
4. Bauwerke mit Versammlungsräumen;



Rechtsgrundlage: Die Bauordnung von Wien, 5. Abschnitt – Auszüge II

§ 115. (Fortsetzung)

5. Veranstaltungs- und Sportstätten;
6. Handelsbetriebe mit Konsumgütern des täglichen Bedarfs;
7. Banken;
8. Kirchen;
9. Gesundheits- und Sozialeinrichtungen;
10. Arztpraxen und Apotheken;
11. öffentliche Toiletten;
12. sonstige Bauwerke, die allgemein zugänglich und für mindestens 50 Besucher oder Kunden ausgelegt sind.

(2) Zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 1 müssen insbesondere

1. mindestens ein Eingang, und zwar der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe, stufenlos erreichbar sein,
2. in Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch entsprechende Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen zu überwinden oder auszugleichen,



Rechtsgrundlage: Die Bauordnung von Wien, 5. Abschnitt – Auszüge III

§ 115. (Fortsetzung)

3. notwendige Mindestbreiten für Türen und Gänge eingehalten werden,
4. eine dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl von behindertengerechten Sanitärräumen errichtet werden.
- (3) Für Montagehallen, Lagerhallen, Werkstätten in Industriebauwerken u. ä. ist Vorsorge zu treffen, dass sie für behinderte Menschen gefahrlos und barrierefrei zugänglich und benützbar sind.
- (4) Die Anforderungen gemäß Abs. 2 und 3 sind auch für Zu- oder Umbauten zu erfüllen. Durch sonstige Baumaßnahmen darf der Zustand des Bauwerks hinsichtlich seiner barrierefreien Gestaltung jedenfalls nicht verschlechtert werden.
- (5) Bei Unterteilungen eines Bauwerks in Brandabschnitte (Stiegen) mit einem oder mehreren diesen zugeordneten selbstständigen Eingängen sind die Anforderungen gemäß Abs. 2 und 3 für jeden einzelnen Brandabschnitt zu erfüllen.
- (6) Werden außerhalb eines Bauwerks im Zuge von Verkehrswegen, die der Erreichbarkeit des Bauwerks von den öffentlichen Verkehrsflächen dienen, einzelne Stufen errichtet, ist dieser Höhenunterschied zusätzlich neben der Stufe durch eine Rampe mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 1 m zu überbrücken.
- (7) In Bauwerken gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 9 sind in jedem Geschoß Toiletten für behinderte Menschen anzuordnen.



Rechtsgrundlagen - Antidiskriminierung

- **UN-Behindertenrechtskonvention** (2006/2007/2008)
- **Rahmenrichtlinie 2000/78/EG** (Antidiskriminierung Arbeitswelt)
- **Artikel 7 Abs. 1 B-VG (Gleichbehandlungsgebot und Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung)**
- **Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG** (Gleichstellung von MmB außerhalb der Arbeitswelt)
- **Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG** (Gleichstellung von MmB in der Arbeitswelt)
- **Antidiskriminierungsgesetze der Länder** (z.B. Wiener ADG aus 2008 für ihren Zuständigkeitsbereich)



Gleichstellung: Geltungsbereich des BGStG (§ 2)

- (1) Verwaltung des Bundes (auch mittelbare!)

- (2) Private Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung
sowie für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

Soweit es jeweils um den **Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen** geht, die der **Öffentlichkeit zur Verfügung stehen** und die **unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben** ist



Geltungsbereich des Wiener ADG, LGBI. Nr. 13/2008 (§ 1)

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für folgende Angelegenheiten des Landes und der Gemeinde, sofern diese Angelegenheiten in die Regelungskompetenz des Landes fallen:

1. Soziales;
2. Gesundheit;
3. Bildung;
4. Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum;
5. Zugang zu und Erweiterung selbständiger Erwerbstätigkeit.

(2) In den Angelegenheiten des Abs. 1 unterliegen folgende Kompetenzbereiche dem Geltungsbereich dieses Gesetzes:

1. die Hoheitsverwaltung des Landes und der Gemeinde;
2. die Privatwirtschaftsverwaltung des Landes und der Gemeinde;
3. die Besorgung öffentlicher Aufgaben durch ausgegliederte oder sonstige private Rechtsträger, die vom Land oder der Gemeinde beauftragt werden.

(3) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind auch Tätigkeiten von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts erfasst, die der Regelungskompetenz des Landes in den Sachbereichen des Abs. 1 unterliegen.



Jeweiliges Kernstück: Diskriminierungsverbot

„Aufgrund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden“ (§ 4 Abs. 1 BGStG)

Eine **Diskriminierung** im Sinne des **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes** liegt dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung gegenüber anderen Personen benachteiligt werden. Diese Benachteiligung erfolgt durch

- eine weniger günstige Behandlung
- Belästigung
- Anweisung zur Diskriminierung oder Belästigung
- **Barrieren**



Unmittelbare Diskriminierung (§ 5 Abs. 1)

„Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde“ (§ 5 Abs. 1 BGStG)

Vergleichsperson (kann auch selbst behindert sein)

vergleichbare Situation (nur im konkreten SV zu beurteilen)

weniger günstigere Behandlung

auf Grund der Behinderung (Bezug zu Behinderung!)

Achtung: für eine unmittelbare Diskriminierung gibt es keine sachliche Rechtfertigung – sie ist immer unzulässig!



Mittelbare Diskriminierung - Regel

*„Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie **Merkmale gestalteter Lebensbereiche** Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein **rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt** und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles **angemessen und erforderlich**“ (§ 5 Abs. 2 BGStG)*

- eine mittelbare Diskriminierung kann also zulässig sein!
- Barrieren sind Merkmale gestalteter Lebensbereiche



mittelbare Diskriminierung - Ausnahme

*„Eine mittelbare Diskriminierung (...) liegt nicht vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von **Barrieren** rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre.“ (§ 6 Abs. 1 BGStG).*

Dabei sind gem. § 6 Abs. 2 BGStG insbesondere zu prüfen:

- 1. Der Aufwand für die Beseitigung*
- 2. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit*
- 3. Förderung aus öffentlichen Mitteln*
- 4. Die seit dem Inkrafttreten des BGStG vergangene Zeit*
- 5. Die Auswirkungen auf die allgemeinen Interessen*
- 6. Beim Zugang zu Wohnraum der darzulegende Bedarf*



mittelbare Diskriminierung – Ausnahme von der Ausnahme

*„Erweist sich die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, als unverhältnismäßige Belastung (...), liegt eine Diskriminierung vor, wenn verabsäumt wurde, durch zumutbare Maßnahmen zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation der betroffenen Person im Sinne einer **größtmöglichen Annäherung** an eine Gleichbehandlung zu bewirken...“*

(§ 6 Abs. 3 BGStG)

„Bei der Beurteilung des Vorliegens einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren ist auch zu prüfen, ob einschlägige auf den gegenständlichen Fall anwendbare Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit vorliegen und ob und inwieweit diese eingehalten wurden.“ (§ 6 Abs. 4 BGStG)



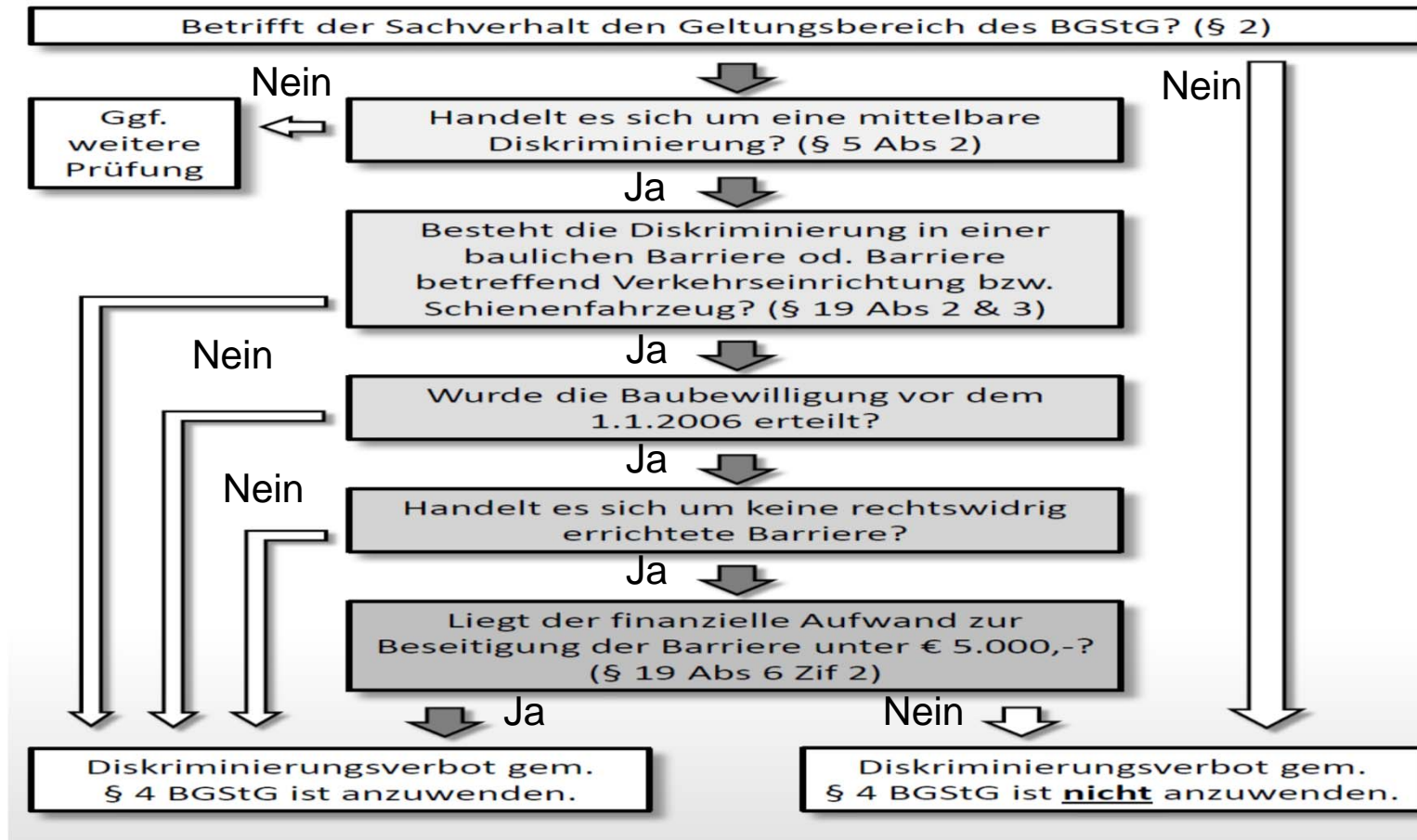
Ab wann ist Barrierefreiheit wirksam (Bund)

- Für Neubauten und Generalsanierung ab Baubewilligung 1.1.2006 (detto für Zu-/Umbauten – nur für den zu/umgebauten Bereich)
- Für bauliche Barrieren im Geltungsbereich des BGStG, die mit Baubewilligung vor dem 1.1.2006 errichtet worden sind – Übergangsfristen für Barrierefreiheit bis 31.12.2015 (für Bund u.U. bis 31.12.2019): Diskriminierung nur, wenn Barriere rechtswidrig errichtet oder Beseitigungsaufwand bis € 5000.-
- Detto für Verkehrsanlagen, Verkehrseinrichtungen und Schienenfahrzeuge (Baubewilligung/Typengenehmigung vor 1.1.2006)

Achtung: Barrieren in Neu-/Zu-/Umbauten ab 1.1.2006 können eine Diskriminierung sein, auch wenn die Bauvorschriften eingehalten worden sind (§ 6 Abs. 4 BGStG)



Übergangsbestimmungen § 19 Abs. 2 bis 6 BGStG - Prüfablauf



Rechtsfolgen bei Diskriminierung

- Kein Anspruch auf Unterlassung oder Beseitigung
- **Anspruch auf Schadenersatz** (Ausnahme Arbeitswelt)
- Beweislasterleichterung (~Beweislastumkehr)
- Vor gerichtlicher Geltendmachung ist zwingend ein Schlichtungsverfahren beim BASB vorgeschrieben
 - * kostenlos
 - * freiwillig
 - * Bundessozialamt
 - * Beteiligung des Behindertenanwaltes möglich
- Verbandsklage durch Dachverband (ÖAR) möglich



Erfahrungen aus bisherigen Schlichtungen

- Bislang 1626 Schlichtungsverfahren (Stand 31.8.2014)
- Darunter 382 wegen Barrieren (d.s. 23%)
bauliche Barrieren: 63%
Kommunikationsbarrieren: 19%
- Bei Barrieren insgesamt Einigungsquote von 65%



Fallbeispiel 1

- Gehörlose Person bestellt im Online-Shop des ORF eine DVD, die mangels Untertitelung von dieser Person nicht benützt werden kann
- Im Schlichtungsverfahren kann keine Einigung erzielt werden
- Klage beim Handelsgericht endet mit Urteil: mittelbare Diskriminierung durch kommunikationstechnische Barriere; keine Unzumutbarkeit
- Zuspruch von Schadenersatz für die persönliche Beeinträchtigung in Höhe von € 700.-



Fallbeispiel 2

- Eine Bäckerei baut (vorher barrierefrei erreichbares) Ladenlokal um und errichtet mehrere Stufen
- Im Schlichtungsverfahren kann keine Einigung erzielt werden – Unternehmer verweist auf angebliche behördliche Genehmigung (lag jedoch nicht vor)
- Klage beim Bezirksgericht wegen Diskriminierung durch Barriere
- Urteil des Bezirksgerichtes: Schadenersatz € 700.-, weil Umbau nach 2006 und vorher barrierefrei



Fallbeispiel 3

- Ein blinder Mann nützt Straßenbahnlinie 3 in Linz
- Diese Linie verfügt – im Gegensatz zu anderen Linzer Linien – über keine Sprachausgabe des Info-Displays über Abfahrzeiten bzw. Betriebsstörungen
- Im Schlichtungsverfahren erfolgt keine Einigung. Linzer Verkehrsbetriebe begründen, fehlende Sprachausgabe sei keine besondere Erschwernis; die Kosten der Umrüstung hätten € 25.000.- betragen
- BG und LG Linz argumentieren, dass keine besondere Erschwernis gegeben ist – Nutzung der Straba möglich

